Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Stefan Spork
Zimmer 211

T 02961 / 94-3211
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

stefan.spork@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8195188
Aktenzeichen: 42.40396-2025-04

Datum: 21.10.2026

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Zustellungsurkunde

Isenau Energy Fifteen Beiligungs-GmbH
v. d. Tobias Trzeschan
Neersener Straße 8
40547 Düsseldorf

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Isenau P15 Umspannwerks mit Batteriespeicher (350 MW) inkl. Transformation

Grundstück: Schmallenberg-Bracht, Nr. (Bracht)

Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 59

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Trzeschan,

auf Ihren Antrag vom 09.07.2025, zuletzt ergänzt am 22.04.2026, zum o. g. Vorhaben ergeht gemäß § 9 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgender

Vorbescheid:

I. Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Umspannwerks mit Batteriespeichersystem (350 MW) inkl. Transformatoren im Stadtgebiet Schmallenberg in der Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 59

- ist mit einer Gesamtprojektfläche von 4,94 ha in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zum bestehenden Umspannwerk (Gemarkung Berghausen, Flur 6, Flurstück 51) des Übertragungsnetzbetreibers Amprion nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zulässig.

1. Umfang:

Das Vorhaben besteht aus drei wesentlichen Komponenten:

a) Umspannwerk inkl. zwei Transformatoren
b) Batteriemodule
c) Erdkabel

II. Bedingungen

1. Eine ausreichende Erschließung ist durch eine Zuwegungsbaulast sicher zu stellen.

2. Das Vorhaben ruft keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervor.

3. Das Vorhaben trifft Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG).

III. Antragsunterlagen

Diesem Vorbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.	Anschreiben	Blatt 1 bis 2
2.	Formular 1	Blatt 1 bis 4
3.	Projektbeschreibung	Blatt 1 bis 12
4.	Anlage 1, Begründung Waldumwandlung	Blatt 1 bis 3
5.	Anlage 2, Übersichtsplan	Blatt 1 bis 5
6.	Anlage 3, Amtliche Liegenschaftskarte, M 1:1000	Blatt 1
7.	Anlage 4, Grundbuchauszug	Blatt 1 bis 18
8.	Anlage 5, Fachbeitrag zur erweiterten Vorprüfung des Einzelfalls	Blatt 1 bis 26
9.	Anlage 6, Stellungnahme Amprion vom 18.03.2025	Blatt 1 bis 2
10.	Anlage 7, Weitere Ausführungen zur bauplanungsrechtlichen Einordnung	Blatt 1 bis 6
11.	Anlage 8, schematischer Lageplan der Vorhabenbestandteile	Blatt 1
12.	Anlage 9, Standortbegründung für Wald und Holz	Blatt 1 bis 20
13.	Anlage 10, Stellungnahme Amprion	Blatt 1 bis 2

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Hinweise

1. Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Vorbescheides eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird (vgl. § 9 (2) BImSchG).

2. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.

3. Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet
   - der Rechte Dritter,
   - der fachrechtlichen Anforderungen, die im späteren Genehmigungsverfahren abzuarbeiten und einzuhalten sind, und
   - der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Der Vorbescheid hat keine gestattende, sondern nur feststellende Wirkung. Insofern können in diesem Vorbescheid keine Nebenbestimmungen angeordnet werden, die den späteren Genehmigungsadressaten zu einem Handeln, Tun oder Unterlassen verpflichten. Da es zugleich Ziel des Vorbescheids ist, dem Antragsteller Planungssicherheit zu verschaffen, werden wichtige Hinweise der beteiligten Stellen zum Vorbescheid wiedergegeben.

5. Waldumwandlung

   Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme vom 12.05.2026 die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes bestätigt. Somit kann eine Genehmigung der Waldumwandlung unter entsprechenden Auflagen, u.a. zu forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, in Aussicht gestellt werden.

   Bezüglich der erforderlichen Kompensationsleistungen des Antragstellers, weiteren Auflagen im zukünftigen Genehmigungsverfahren sowie weiteren Hinweisen zu weiteren den Wald und seine Einrichtungen und Besucher betreffenden Belange wird auf die o.g. Stellungnahme von Wald und Holz verweisen.

6. Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Schmallenberg Nordwest

   Der Naturschutzbeirat des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 der durch die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigten Befreiung widersprochen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 09.10.2026 entschieden, dass er den Widerspruch des Naturschutzbeirates für nicht berechtigt hält. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2026 eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes in Aussicht gestellt.

7. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind den Antragsunterlagen alle prüfungsrelevanten Dokumente beizufügen. Hierzu gehören u. a. technische Planunterlagen, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan mitsamt Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Biotoptypenkarten (Ist- und Planzustand) sowie ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept. Die temporär beanspruchten Flächen für die Baustelleneinrichtung sind ebenfalls in einem Plan darzustellen.

   Bei der geplanten Batterie-Großspeicher-Anlage werden wassergefährdende Stoffe verwendet. So befinden sich in den einzelnen Batteriezellen feste und flüssige wassergefährdende Stoffe. In den Trafos werden Isolieröle eingesetzt.

8. Die Erfüllung der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes gem. AwSV sind im anschließenden Genehmigungsverfahren anhand folgender Angaben nachzuweisen:

   Unterlagen:
   - Anlagenbeschreibung und -abgrenzung
   - Angaben, welche Stoffe in welchen Mengen in den jeweiligen Anlagen verwendet werden
   - Rückhaltemöglichkeiten für wassergefährdende Stoffe
   - Anlageneinstufung nach § 39 AwSV
   - Kontrolle der Anlagen

   Es wird empfohlen, diese Unterlagen in Form einer gutachterlichen Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen vorzulegen.

   Im weiteren Genehmigungsverfahren sind Angaben zur Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) zu machen.

9. Sollten für die Errichtung des Umspannwerkes mit Batteriespeicher Bodenmaterial aus anderen Herkunftsbereichen benötigt werden, ist die chemische Unbedenklichkeit, Analyse des Bodens, vorzulegen.

   Auf dem angegebenen Flurstück bzw. den auf den beigefügten Plänen markierten Grundstücken sind schützenswerte Böden vorhanden. Es handelt sich um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Für den Eingriff in den Naturhaushalt, welcher durch die Versiegelung und den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktionen entsteht, sind Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Extensivierung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Entsiegelung von versiegelten Flächen durchzuführen. Die Schwere des Eingriffs sowie der daraus resultierende Kompensationsbedarf und die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind bei dem konkreten (Bau-) Genehmigungsantrag in einem Gutachten darzulegen.

10. Die Wasserversorgung ist bei der Wasserinteressengemeinschaft Arpe-Kückelheim abzufragen.

11. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist für das geplante Vorhaben nicht gesichert. Diese ist im späteren Genehmigungsantrag zu sichern und nachzuweisen.

12. Die Westnetz GmbH teilt in Ihrer Stellungnahme vom 09.04.2026 mit, dass sie sich nur unter Bedingungen mit dem geplanten Vorhaben einverstanden erklärt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese im späteren Genehmigungsverfahren in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

V. Begründung

Mit Antrag vom 09.07.2025, zuletzt ergänzt am 22.04.2026, beantragten Sie die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerkes inkl. Transformatoren mit Batteriespeicher (350 MW) hinsichtlich der Fragestellung, ob die beantragte Anlage an dem Standort

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB privilegiert ist und bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Das Umspannwerk gehört zu den unter der Nr. 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr, einschließlich der Schaltfelder.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Die geplante Anlage ist weder in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW (UVPG NRW) enthalten. Da für das Vorhaben eine Umwandlung einer dem Wald vorbehaltenen Fläche in eine andere Nutzungsart erforderlich ist, wurde nach § 7 Abs. 2 des UVPG gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des UPVG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung nach UVPG ist, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens wurden Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Stadt Schmallenberg
- Bezirksregierung Arnsberg – Regionalplanungsbehörde
- Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Gesundheitsamt
- Westnetz GmbH – Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH

Die Stadt Schmallenberg hat mit Schreiben vom 22.05.2026 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, wird im Regionalplan als Wald festgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg, Derzernat 32 Regionalentwicklung, hat in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2026 festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Des Weiteren trägt die Regionalplanungsbehörde in genanntem Schreiben vor, dass das Ziel 20 Abs. 1 des betreffenden Regionalplans – Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur – dem Vorhaben entgegensteht, weil das Ziel 20 Abs. 1 des Regionalplans nicht auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beschränkt sei und es daher dennoch für das Vorhaben einschlägig sei.

Die Überprüfung der Stellungnahme ergab, dass das Ziel 20 Abs. 1 des Regionalplanes der Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG nicht entgegensteht, weil es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt und der Gesetzgeber das Entgegenstehen konkret an die Raumbedeutsamkeit gebunden hat:

- § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch: „Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen;“

- § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz: „Bei raumbedeutsamen Planungen […] sind Ziele der Raumordnung zu beachten […]“

- § 12 Abs. 1 Raumordnungsgesetz: „Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber

den in § 4 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.“

Gemäß Stellungnahme vom 12.05.2026 hat der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Oberes Sauerland, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die im Genehmigungsverfahren darzustellen sind.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme vom 14.10.2026 eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes in Aussicht gestellt. Darüber hinaus hat die Untere Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Des Weiteren haben die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde und das Gesundheitsamt im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Gem. § 9 Abs. 1 BImSchG soll ein Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage erteilt werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn (1.) ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beabsichtigt ist, (2.) die Vorabklärung ohne die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen möglich erscheint und (3.) verfahrensökonomische, wirtschaftliche oder technische Gründe dafür bestehen, das Genehmigungsverfahren gestuft vorzunehmen, wenn also etwa die Bindungswirkung des Vorbescheids das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringern kann oder durch die Erteilung des Vorbescheides eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu erwarten ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben ein berechtigtes Interesse besteht, da die Beantragung einer Genehmigung vorgesehen ist, der Übertragungsnetzbetreiber, die Amprion GmbH, die das bestehende Umspannwerk Arpe betreibt, die Errichtung der geplanten Anlage begrüßt, und somit das Investitionsrisiko für den Antragsteller verringert werden kann.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens wurden die Auswirkungen der geplanten Anlage auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer vorläufigen Gesamtbetrachtung unterzogen. Auf dieser Grundlage steht nach derzeitigem Prüfstand mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass das geplante Vorhaben unter den in Ziffer II genannten Bedingungen am vorgesehenen Standort genehmigungsfähig ist und dem Vorhaben somit keine von vornherein unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Damit liegt die für die Erteilung des Vorbescheids erforderliche positive vorläufige Gesamtbeurteilung im Sinne des § 9 Abs. 1 BImSchG vor.

VI. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

3. Raumordnungsgesetz (ROG)

4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

5. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BwaldG)

6. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

8. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

9. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

10. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

11. Baugesetzbuch (BauGB)

12. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 15, 59821 Arnsberg

erheben.

Im Auftrag
gez. Steffens